

BGer 9C_848/2013 vom 12. Dezember 2013

Bundesgericht, 2013-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_848_2013

FR: TF 9C_848/2013 du 12 décembre 2013

IT: TF 9C_848/2013 del 12 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

In seiner Eingabe vom 21. November 2013 setzt sich der Beschwerdeführer lediglich kurz mit der materiellen Seite des Falles auseinander, nicht aber, wie es erforderlich gewesen wäre, mit den Gründen des Nichteintretens, welche allein den Streitgegenstand bilden. Damit liegt keine sachbezogene Begründung vor (BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; Urteil 9C_1020/2010 vom 28. Dezember 2011 E. 1 = SVR 2012 IV Nr. 34 S. 133). Mangels rechtsgenügender Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG).

E. 2

Informationshalber sei angemerkt, dass für die Rentenberechnung unter anderem Beitragsjahre und Erwerbseinkommen der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (hier: Erreichen des Rentenalters) berücksichtigt werden (Art. 29bis Abs. 1 AHVG ; vgl. BGE 132 V 265 E. 2.5 und 2.6 S. 269 ff.).

E. 3

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.